

66a

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 162/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria B [REDACTED] ,

G [REDACTED] 3, [REDACTED] P [REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED] ,

A [REDACTED] straße 3, M [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

am 10. Dezember 1982

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 18. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
16. Juli 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Sach- und Rechtslage
und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Der Verfolgte
ist am 9. November 1980 an den Folgen des Leidens verstorben,
für das ihm Heilverfahren gewährt worden war. Deshalb hat
die Klägerin als Erbin Anspruch auf Erstattung der Kosten
der standesmäßigen Bestattung (BGH, Urteil vom 8. Juni 1982
- IX ZR 60/81, zur Veröffentlichung bestimmt). Davon geht
das Berufungsgericht aus. Es verneint zu Recht den Anspruch
auf Erstattung des Betrages von 10 000 DM, den die israeli-
tische Kultusgemeinde in München zusätzlich zu den Kosten
der Beerdigung dafür erhoben hat, daß der Verfolgte auf
ihrem Friedhof beigesetzt wurde, obgleich er ihr nicht an-
gehört hatte. Diese zusätzlichen Kosten wären nicht entstan-
den, wenn er auf dem Friedhof der israelitischen Kultusge-

meinde in S. [REDACTED] beigesetzt worden wäre, deren Mitglied er gewesen war. Daß die Grabstelle des Verstorbenen nicht bestehenbleiben würde, wenn der Friedhof in S. [REDACTED] in Zukunft aufgelassen werden sollte, wird von der Klägerin nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Deshalb sind die durch seine Beisetzung auf dem Friedhof der israelitischen Kultusgemeinde in M. [REDACTED] zusätzlich entstandenen Kosten nicht als solche seiner standesgemäßen Bestattung anzusehen (vgl. BGHZ 61, 238).

Fuchs

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)